

Die Rückkehr der Flüchtlinge.

Wieder acht galizische Bezirke freigegeben.

Die k. k. Polizeidirektion in Wien hat folgenden Aufruf erlassen: „Außer den im Auftrage vom 20. Juli und 14. August 1915 für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Bezirken Galiziens werden noch folgende Bezirke freigegeben:

Tarnow, Rzeszow, Brzozow, Sanok, Dobromil, Przeworski, Jaroslau und Gorlice, mit Ausnahme der Stadt Gorlice und mit Ausnahme der Gemeinden Strozowia, Luzna, Nieznajowa und Mszanka.

Die Flüchtlinge, die bei Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs-, beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren. Für die Rückkehr in diese Bezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der oberrwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, auf ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk erforderlichen Reisepaß.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausgezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, 2. Bezirk, Jirkusgasse Nr. 5, oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelloser Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittellosen Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle andern in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach der Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien daselbst innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege

der dortigen politischen Bezirks-, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbezahlt. Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverband lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffend-x Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie bis längstens 19. Oktober 1915 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis 26. Oktober 1915 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden. Weiter haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern eingepflichtet worden sind. Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs erwähnten Bezirke innehatten und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, anderseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die längstens drei Wochen vom Tage dieser Kundmachung eingestellt wird.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 28. September 1915.

Ueber Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion

Gorup m. p."